

**Wir begrüßen die Teilnehmerinnen
und Teilnehmer**

Die steuerlichen Aspekte der Unternehmensgründung

Zzero.Digital 12.11.2021



Industrie- und Handelskammer
Aschaffenburg



Dozent

Thomas Nabein

Stellvertretender Bereichsleiter

Existenzgründung und Unternehmensförderung

IHK Aschaffenburg

Telefon: 06021/880-134

Fax: 06021/880-22134

Email: nabein@aschaffenburg.ihk.de

Inhalt

- I. Einleitung und Erläuterungen
- II. Der steuerliche Erfassungsbogen
- III. Veranlagung zur Einkommensteuer
- IV. Veranlagung zur Körperschaftsteuer
- V. Veranlagung zur Gewerbesteuer
- VI. Beispiel einer Berechnung der Gewerbesteuerschuld
- VII. Veranlagung zur Umsatzsteuer

Gewerblich/Freiberuflich

Die Frage nach den steuerlichen Pflichten und der zu erwartenden Steuerlast gehört zu jedem Existenzgründungsvorgang.

Die Unterscheidung zwischen gewerblich Tätigen und Selbständigen/Freiberuflern wirkt sich in vielerlei Hinsicht aus, beispielsweise auf das Anmeldeverfahren, auf Buchführungspflichten und auf die Frage der Gewerbesteuerpflicht.

Ein erster Kontakt mit dem Finanzamt entsteht durch den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“

Meldepflichten

- Steuerpflichtige müssen dem zuständigen Finanzamt **innerhalb eines Monats** nach Eröffnung eines gewerblichen Betriebes oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit weitere Auskünfte über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse erteilen.
- Seit dem 01.01.2021 Auskunftserteilung nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle
- Gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Fragebögen
- Für die elektronische authentifizierte Übermittlung steht das Internetportal „Mein Elster“ zur Verfügung
- **Das für die elektronische authentifizierte Übermittlung erforderliche Zertifikat erhalten Gründer/innen durch die Registrierung bei „Mein Elster“.**
- **Der Registrierungsvorgang kann bis zu zwei Wochen dauern.**
- Erst dann können beispielsweise weitere Formulare wie die elektronische Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Umsatzsteuer-Jahreserklärungen, Einkommensteuererklärungen und Lohnsteuer-Anmeldungen genutzt werden.

Veranlagung

Bemessungsgrundlage zur Einkommensteuer ist das zu versteuernde Einkommen einer natürlichen Person innerhalb des Veranlagungszeitraums. Der Veranlagungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Das Einkommensteuergesetz kennt insgesamt sieben Einkunftsarten, die der Einkommensteuer unterliegen. Die Ermittlung des tatsächlich zu versteuernden Einkommens sieht vereinfacht folgendermaßen aus:

Summe der Einkünfte aus den Einkunftsarten

./. Altersentlastungsbetrag

./. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

= **Gesamtbetrag der Einkünfte**

./. Verlustvor- bzw. -rücktrag

./. Sonderausgaben

./. Außergewöhnliche Belastungen

= **Einkommen**

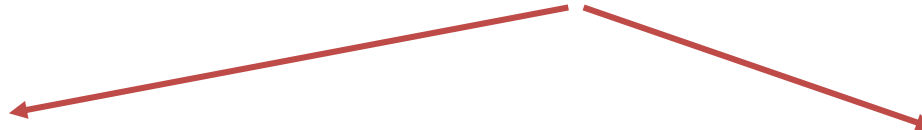
./. Diverse Freibeträge

= **zu versteuerndes Einkommen**

Veranlagung

Gliederung nach der Art der Einkunftsermittlung

§ 2 Einkommensteuergesetz



Gewinneinkunftsarten

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft § 13 EStG

Einkünfte aus Gewerbebetrieb § 15 EStG

Einkünfte aus selbständiger Arbeit § 18 EStG

Überschusseinkunftsarten

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit § 19 EStG

Einkünfte aus Kapitalvermögen § 20 EStG

Einkünfte aus Vermietung u. Verpachtung § 21 EStG

Sonstige Einkünfte § 22 EStG

Einkommensteuertarif

Unser Einkommensteuersatz ist progressiv, d. h. er steigt mit steigendem Einkommen. Liegt das ermittelte zu versteuernde Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags (9.744 €/19.488 €) müssen keine Steuern bezahlt werden. Innerhalb der Progressionszone steigt der Steuersatz in Abhängigkeit vom Einkommen progressiv an. Bei derzeit rund 55.000 € mündet der Tarif in eine erste Proportionalzone, d. h. der Grenzsteuersatz ist konstant 42 %. Über rund 270.000 € steigt der Grenzsteuersatz in einer zweiten Proportionalzone auf 45 % (Reichensteuer)

Den bilanzierenden Personenunternehmer wurden unter verschiedenen Voraussetzungen die Möglichkeit einer sogenannten **Thesaurierungsbegünstigung** eingeräumt. Nicht aus dem Unternehmen entnommene Gewinne werden danach auf Antrag vorerst mit nur 28,25 % (+SoLZ) besteuert. Bei Entnahme der Gewinne müssen diese mit 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag nachversteuert werden.

Hinweis: Die Thesaurierungsbegünstigung ist im Regelfall nur dann vorteilhaft, wenn langfristig keine Entnahmen getätigt werden, die den laufenden Gewinn übersteigen und sich zudem die reguläre Steuerbelastung (Einmalbesteuerung) im oberen Bereich bewegt. Grundsätzlich gilt, dass die Thesaurierungsbegünstigung nicht sinnvoll ist, wenn der persönliche Einkommensteuersatz unter 28,25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag liegt.

Einkommensteuer-Vorauszahlung

Nach Ablauf des Kalenderjahres oder des Wirtschaftsjahres wird der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer nebst SoLZ veranlagt. Dieses Verfahren besteht aus zwei Teilen:

Ermittlungsverfahren

Ermittlung der Besteuerungsverfahren

Feststellungsverfahren

Festsetzung der Steuerschuld

Bekanntmachung des Steuerbescheides

Während des Veranlagungszeitraumes muss der Steuerpflichtige **Vorauszahlungen** in Höhe des voraussichtlich geschuldeten Einkommensteuer entrichten. Das Finanzamt legt die Vorauszahlungen durch Vorauszahlungsbescheid fest.

Einkommensteuer-Vorauszahlung

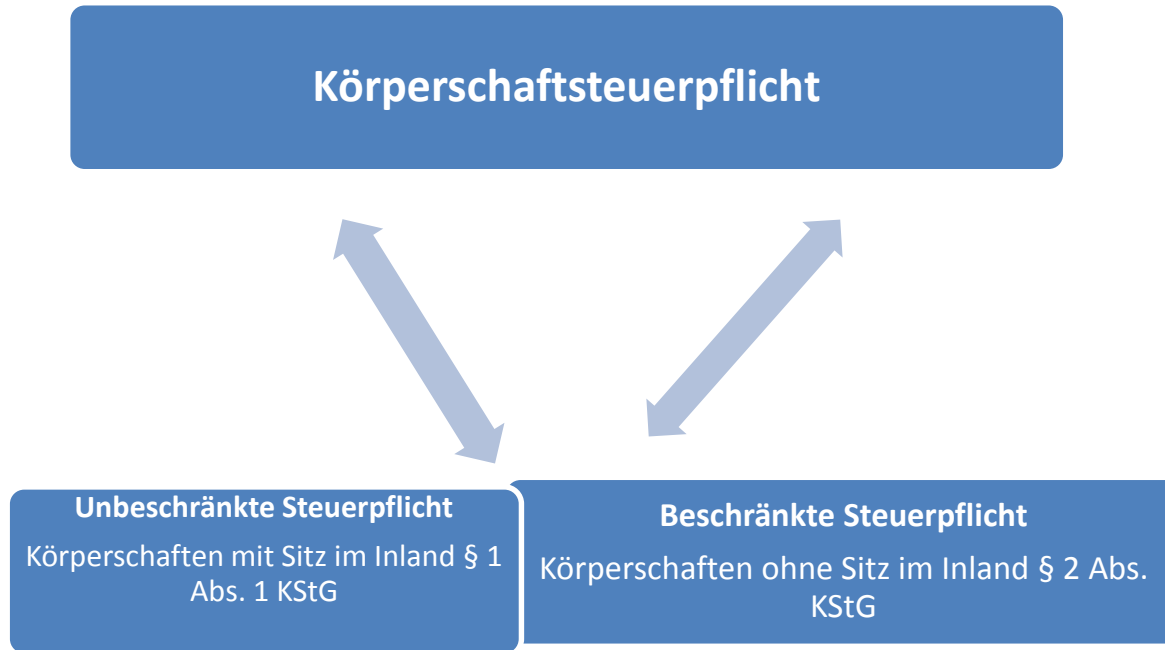
Die ersten Vorauszahlung im Jahr der Existenzgründung werden nach den Angaben im steuerlichen Erfassungsbogen festgesetzt – vierteljährliche Entrichtung:

10. März

10. Juni

10. September

10. Dezember



Zu den juristischen Personen gehören:

- Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, UG, KGaA)
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit
- Sonstige juristische Personen des privaten Rechts (z. B. rechtsfähige Vereine (e.V.))
- Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts
- Betriebe gewerblicher Art von jur. Personen des öffentlichen Rechts (z. B. städtische Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, Verkehrsbetriebe)



Achtung: Bei Kapitalgesellschaften beginnt die Körperschaftsteuerpflicht durch Eintragung in das **Handelsregister**.



Beginn der Körperschaftsteuerpflicht bei GmbH



Vorgründungsgesellschaft

Zeitraum vom Beschluss der Gründer einer Gesellschaft zu errichten, bis zum Abschluss des notariellen Gesellschaftervertrages



Vorgesellschaft

Mit dem formgültigen (notariell beurkundeten) Abschluss des Gesellschaftsvertrages entsteht die Vorgesellschaft, und die GmbH ist errichtet = **Beginn der Steuerpflicht**



Registereintragung

Mit der Eintragung im Handelsregister ist die GmbH zivilrechtlich entstanden



Ende der Körperschaftsteuerpflicht

- Beschluss der Liquidation
- Ende des Sperrjahres, Vermögensverteilung
- Löschung im Handelsregister



Eckpunkte der Körperschaftsteuer



- Der Steuersatz für Kapitalgesellschaften beträgt 15 % + SoLZ
- Ermittlungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr, es ist aber auch ein abweichendes Wirtschaftsjahr möglich
- Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen sind zu den gleichen Terminen fällig wie die Einkommensteuer-Vorauszahlungen
- Nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes muss ebenfalls eine Steuererklärung auf elektronischem Weg eingereicht werden
- Die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns erfolgt durch Betriebsvermögensvergleich nach den Vorschriften des EStG und des Körperschaftsteuergesetzes.



Abgeltungssteuer/Teileinkünfteverfahren

- Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter unterliegen bei diesen nochmals der Einkommensbesteuerung als Einkünfte aus Kapitalvermögen.
- Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung wird auf Anteilseignerebene unterschieden, ob die Anteile an der Kapitalgesellschaft im Privatvermögen eines Anlegers oder im Betriebsvermögen eines Personenunternehmens gehalten werden.
- So unterliegen bei Privaten anfallende Dividenden der Abgeltungssteuer mit einem Steuersatz von 25 % zzgl. SoLZ und ggf. Kirchensteuer
- Bei im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilen werden anfallende Dividenden im Rahmen des Teileinkünfteverfahren zu 40 % von der Steuer freigestellt. 60 % der Dividende unterfallen dem persönlichen Einkommensteuersatz des Gesellschafters. So kann die Doppelbesteuerung der Gewinnausschüttung gemildert werden.



Steuerschuldner:

- **Einzelunternehmen** (Unternehmer, auf dessen Rechnung und Gefahr das Gewerbe betrieben wird)
- **Personengesellschaften** (OHG, KG, GbR. Die Gesellschafter können als Haftungsschuldner in Anspruch genommen werden.
- **Kapitalgesellschaften** (AG, GmbH, UG, die Gesellschafter kommen als Haftungsschuldner in Betracht

Bemessungsgrundlage:

Maßgebend ist hier der Gewerbeertrag. Grundlage des Gewerbeertrags ist der nach dem Einkommensteuergesetz oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn. Dieser wird durch verschiedene Hinzurechnungen und Kürzungen korrigiert.

Beispiel der Berechnung der Gewerbsteuer:

Gewerbeertrag einer OHG	50.357 €
Abgerundet	50.300 €
Abzüglich Freibetrag	24.500 €
= Korrigierter Gewerbeertrag	25.800 €

25.800 € x 3,5 % = 903 €

= Steuermessbetrag 903 €

Der Steuermessbetrag wird dann mit dem Hebesatz der jeweiligen Gemeinde multipliziert, in welcher der Betrieb ansässig ist.

Gewerbesteuerschuld: 903 € x 400 % (Aschaffenburg) = 3.612 €

Berechnungserläuterungen:

- Gewerbesteuermesszahl einheitlich 3,5 %
- Kein Betriebsausgabenabzug
- Freibetrag bei Kapitalgesellschaften entfällt
- Anrechnungsfaktor 4,0 fache des festgesetzten Steuermessbetrages auf die Einkommensteuer. Somit kann die Gewerbesteuer bei ausreichender Einkommensteuer bis zu einem Hebesatz von ca. 400 % (bzw. 420 % inklusive Solidaritätszuschlag) komplett auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Keine Anrechnung bei Kapitalgesellschaften möglich

Vorauszahlungen:

Der Steuerpflichtige hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen an die Gemeinde abzuführen.

Steuerbare Umsätze



Lieferung von Gegenstände
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

Lieferung von sonstigen
Leistungen § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

Innergemeinschaftlicher Erwerb
von Gegenständen § 1 Abs. 1 Nr. 5
UStG

Einfuhr von Gegenständen § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG

Für einen steuerbaren Umsatz müssen folgende Eigenschaften erfüllt sein:

- **Lieferung oder sonstige Leistung**
- **die ein Unternehmer**
- **Im Inland**
- **gegen Entgelt**
- **ausführt**

Unternehmer ist jeder, der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Der allgemeine Steuersatz beläuft sich auf 19 %. Für bestimmte Umsätze gilt der ermäßigter Steuersatz von 7 %

Umsatzsteuervoranmeldung/Vorsteuerabzug

In der Regel beziehen Sie von anderen Unternehmen Vorleistungen, die Sie zur Erstellung Ihrer eigenen Leistung benötigen. Der Vorlieferant stellt Ihnen dafür Umsatzsteuer in Rechnung. Diesen Betrag, Vorsteuer genannt, können Sie mit der Umsatzsteuer verrechnen, die Sie an das Finanzamt abführen müssen, wenn Sie Waren liefern oder andere Leistungen erbringen.

Da die Umsatzsteuerpflicht bereits mit der Unternehmertätigkeit beginnt, können auch Vorsteuerbeträge, die durch Anschaffungen im Rahmen der Existenzgründung anfallen, beim Finanzamt geltend gemacht werden.

Umsatzsteuervoranmeldung/Vorsteuerabzug

Beispiel:

Im Voranmeldezeitraum tätigen Sie Wareneinkäufe im Wert von 10.000 € zuzüglich 1.900 € Vorsteuer und Warenverkäufe im Wert von 15.000 € zuzüglich 2.850 € Umsatzsteuer. An das Finanzamt sind 950 € als Umsatzsteuer-Vorauszahlung abzuführen:

Umsatzsteuerschuld	2.850 €
./.. Steuerguthaben – Vorsteuer	1.900 €
= Umsatzsteuer-Zahllast	950 €

Umsatzsteuervoranmeldung/Vorsteuerabzug

Als **Existenzgründer** waren Sie bis Ende 2020 in den ersten zwei Jahren zur monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung verpflichtet. Seit 01.01.2021 **ist die monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldung von 2021 an bis 2026 ausgesetzt**. Somit ist der **Voranmeldezeitraum seit 1. Januar 2021 grundsätzlich das Kalendervierteljahr**, es sei denn die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr beträgt mehr als 7.500 €. In diesem Fall sind auch nach den ersten zwei Gründungsjahren monatliche Anmeldungen abzugeben. Bei einer abzuführenden Umsatzsteuer des Vorjahres von weniger als 1.000 € kann das Finanzamt den Unternehmer von der Pflicht zur Voranmeldung und Vorauszahlung befreien.

Kleinunternehmerregelung

Keine Erhebung der Umsatzsteuer:

- Gesamtumsatz im Jahr der Gründung übersteigt voraussichtlich nicht 22.000 €
- Für die Jahre nach Gründung muss eine Doppelbedingung erfüllt sein:
 - Gesamtumsatz im Vorjahr lag nicht über 22.000 €
 - Im laufenden Jahr wird er voraussichtlich 50.000 € nicht überschreiten

Achtung: Unternehmer, die hiervon Gebrauch machen, können keine Vorsteuer geltend machen. Auf die Anwendung der Kleinbesteuerungsregel kann durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt verzichtet werden, mit der Folge, dass dann auch der Vorsteuerabzug möglich ist. **Ein solcher Verzicht sollte gut überlegt werden, da er für fünf Jahre bindet.**



*Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!*